

24.1. Wesen und Begriff des sozialistischen Rechtsverhältnisses

24.11 Sozialistische Rechtsverhältnisse als spezifische gesellschaftliche Verhältnisse

Das Rechtsverhältnis ist ein gesellschaftliches Verhältnis, das durch Rechtsnormen geregelt ist. Gesellschaftliche Beziehungen können nur dann als Rechtsverhältnisse qualifiziert werden, wenn Art, Inhalt und Umfang dieser Beziehungen in Rechtsnormen zum Ausdruck gebracht werden. Rechtsverhältnisse sind Rechtsnormen in Aktion. Das sozialistische Rechtsverhältnis gehört nicht zu den materiellen, sondern zu den ideologischen gesellschaftlichen Verhältnissen. Es gehört — wie die Rechtsnormen und das Rechtsbewußtsein — zum juristischen Überbau. Daraus folgt:

- a) Ausgehend von der materialistischen Beantwortung der philosophischen Grundfrage wird das Bedürfnis nach rechtlicher Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse in Gestalt von Rechtsverhältnissen „nicht vom Recht, sondern von den Erfordernissen des gesellschaftlichen Lebens, von den Wechselbeziehungen der Klassen und letztlich von der Entwicklung der Produktionsverhältnisse hervorgebracht“¹. Rechtsverhältnisse sind weder aus sich selbst zu begreifen, „noch aus der sogenannten allgemeinen Entwicklung des menschlichen Geistes“². Sie wurzeln in den materiellen Lebensverhältnissen der Gesellschaft. Karl Marx arbeitete im „Kapital“, im Abschnitt über den Austauschprozeß der Waren heraus, daß dieses „Rechtsverhältnis, dessen Form der Vertrag ist, ein Willensverhältnis ist, worin sich das ökonomische Verhältnis widerspiegelt. Der Inhalt dieses Rechts- und Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben.“³

Sozialistische Rechtsverhältnisse werden also in letzter Instanz von den sozialistischen Produktionsverhältnissen bestimmt, sie geben den sozialistischen Rechtsverhältnissen — den Planungs-, Leitungs-, Arbeits-, LPG-, Familien-, Wirtschafts-, Miet-, Straf-, Prozeßrechtsverhältnissen — ihre Charakteristik als Verhältnisse der freundschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe, als Verhältnisse der Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und der sozialistischen Gesellschaft.

Dem Umstand, daß der „Inhalt der Rechtsverhältnisse durch die ökonomischen Verhältnisse selbst gegeben ist“, ist auch geschuldet, daß die von den Rechtssubjekten auf der Grundlage und im Rahmen der Rechtsnormen ausgestalteten konkreten Rechte und Pflichten vielgestaltig und damit reicher als die in den Rechtsnormen enthaltenen allgemeinen Rechte und Pflichten sind. Die Berechtigten und Verpflichteten, z. B. Vertragspartner eines Liefervertrages, verwandeln mit ihrer Aktivität das in den Rechtsnormen, beispielsweise im Vertrags-

1 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976, S. 342.

2 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 13, Berlin 1961, S. 8.

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1977, S. 99.